

*Sami A. Aldeeb Abu-Sahlieh*

**Les mouvements islamistes et les droits de l'homme**

Verlag Dr. Dieter Winkler, Bochum, 1998, 128 S., DM 49,50

Ausgangspunkt der kurzen Untersuchung ist der Befund, daß es in vielen Staaten des Nahen und Mittleren Ostens islamistische Parteien und Gruppierungen gibt, die die politische Macht zu übernehmen beabsichtigen, um einen "islamischen Staat" zu errichten. Vor diesem Hintergrund wirft der Verfasser die Frage auf, wie sich eine Machtübernahme durch die Islamisten auf die Menschenrechtssituation in den betroffenen Staaten auswirken wird. Der Verfasser ist durch zahlreiche kritische und engagierte Veröffentlichungen zum Thema "Islam und Menschenrechte" ausgewiesen. Auch wenn der vorliegenden Untersuchung eine etwas anders formulierte Fragestellung zugrunde liegt, schwenkt er doch bald in bekanntes Fahrwasser ein: Es geht auch hier um die von ihm mit Vehemenz verfochtene Unvereinbarkeit des Islam mit den Menschenrechten. So resümiert der Verfasser am Ende in gewohnt pointierter Weise: "Tout mouvement islamiste, quel qu'il soit, une fois arrivé au pouvoir, appliquera la loi islamique de telle façon que cela entraînera inévitablement des violations des droits de l'homme, tels que définis par les instruments juridiques des Nations unies" (S. 119).

Der Verfasser spannt im ersten Kapitel einen weiten Bogen von den Grundlagen der klassischen islamischen Staatslehre über die Menschenrechtspolitiken einzelner islamischer Staaten bis hin zu den Positionen islamistischer Gruppierungen. Im zweiten Kapitel findet sich dann eine ausführliche Analyse der Menschenrechtspolitik der im Jahr 1981 gegründeten islamistischen Ennahda-Partei, dem tunesischen "Ableger" der ägyptischen Muslimbrüder: Das Programm der Ennahda-Partei sei durch ein rein taktisches Verhältnis zur Demokratie gekennzeichnet (S. 81). Volkssouveränität und Menschenrechte seien mit den von ihr vertretenen Ideen nicht zu vereinbaren. Eher cursorisch behandelt dann das dritte Kapitel islamische Reformansätze wie etwa den des sudanesischen Menschenrechtstheoretikers Abdallahi an-Na'im. Den Versuchen, die Menschenrechte unter Rekurs auf das islamische Recht zu begründen, steht der Verfasser dabei äußerst kritisch gegenüber: Die Begründung der Menschenrechte setzte vielmehr eine strikte Trennung von Religion und Recht voraus (S. 110 u. 114).

Die Studie ist eine engagiert geschriebene und informative Einführung in die Problematik. Als solche wird sie sicherlich ihre Leserschaft finden. Gleichwohl fordert sie aber auch zum Widerspruch heraus: Das gilt zum einen für die Rigidität, mit welcher sich der Verfasser gegen eine Vereinbarkeit des Islam mit den Menschenrechten wendet. Hier stellt sich die Frage, ob er nicht dazu tendiert, ungeprüft bestimmte islamistische Dogmen (wie etwa das von der alleinigen Souveränität Gottes) zu übernehmen, um auf dieser Grundlage dann eine unüberbrückbare Kluft zwischen "dem Islam" auf der einen und "den Menschenrechten" auf der anderen Seite zu konstatieren. Des weiteren zeichnet er die Folgen einer islamistischen Machtübernahme vielleicht doch etwas schematisch: Denn auch wenn bislang die Proklamation des "islamischen Staates" regelmäßig mit massiven Menschenrechtsverlet-

zungen im Namen der Religion verbunden war (jüngstes Beispiel: Afghanistan), gibt es doch ebenso Gegenbeispiele, welche die Zwangsläufigkeit der vom Verfasser angenommenen Entwicklung in Frage stellen. Das gilt insbesondere für Staaten, in denen es gelungen ist, die islamistische Opposition in den Parlamentarismus einzubinden, wie es etwa (mit Einschränkungen) für Jordanien konstatiert wird.

*Kilian Bälz*

*Gudrun Henne*

### **Genetische Vielfalt als Ressource**

Die Regelung ihrer Nutzung

Nomos Verlagsanstalt, Baden-Baden, 1998, 386 S., DM 85,--

Die von Gudrun Henne vorgelegte Dissertation untersucht die Regelungen über genetische Ressourcen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt. Die Bedeutung von genetischen Ressourcen für den Menschen gelangte erst vor kurzem in das allgemeine Bewußtsein. Mit der Gefährdung der biologischen Vielfalt werden ganze Lebensräume, Arten und auch die Vielfalt innerhalb der Arten – die genetische Vielfalt – bedroht. Um den erschreckenden Ausmaßen der befürchteten Zerstörung der biologischen Vielfalt und ihrer Bestandteile zu begegnen, verabschiedete die Staatengemeinschaft 1992 auf der UN Konferenz über Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro das Übereinkommen über die biologische Vielfalt, das 1993 in Kraft getreten ist.

An der genetischen Vielfalt als Ressource besteht – hauptsächlich bedingt durch Entwicklungen in der Biotechnologie – zunehmendes Interesse. Mit Hilfe moderner Biotechnologie lassen sich beispielsweise gezielt neue, verbesserte bzw. ertragreichere Pflanzensorten züchten oder neue Arzneimittel, bessere Therapien und Diagnoseverfahren und neue Impfstoffe entwickeln. Um diese neuen Entwicklungen zu tätigen, bedarf es des Zugangs zu genetischen Ressourcen, die sich zu einem sehr großen Teil in südlichen, tropischen Ländern befinden. Die biotechnologische Forschung und Entwicklung findet dagegen fast ausschließlich in nördlichen, industrialisierten Ländern statt. Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt enthält Regelungen über den Zugang zu genetischen Ressourcen und der Teilhabe der Herkunftsländer an den aus den Ressourcen gezogenen Vorteilen. Mit dieser in dem Übereinkommen geregelten Zugangs- und Teilhabeordnung beschäftigt sich die Arbeit von Henne.

Dabei werden zunächst die für das Verständnis des Themas wichtigen Begriffe geklärt und die naturwissenschaftlichen und sozioökonomischen Grundlagen erläutert. Dies ist für den (nur) juristisch geschulten Leser nicht nur ein wirklicher Gewinn, sondern Voraussetzung, ohne die die Thematik sicherlich teils im Dunkeln bliebe.